

# **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2,4 und 11 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Ordnung für das Stadtarchiv beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben des Archivs**

- 1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Seehausen (Altmark).
- 2) Es verwahrt die Archivalien, die bei der Hansestadt Seehausen (A) und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Dateien, Karteien, Urkunden, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Nutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind, sowie sonstige Informationsträger, die zur Sicherung berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind. Es hat die Aufgabe, Archivgut zu übernehmen, dauernd sicher aufzubewahren, zu erhalten, zu erschließen und den Bestand zu pflegen, sowie vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.
- 3) Darüber hinaus werden dokumentarische Materialien und Unterlagen, die zur Ergänzung des Archivguts dienen und für die Geschichte oder Gegenwart bedeutsam sind, gesammelt.
- 4) Das Stadtarchiv wirkt daran mit, bei den Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Seehausen (Altmark) zum Erhalt des kulturellen Erbes, ein möglichst breites historisches Bewusstsein zu erzeugen.
- 5) Das Stadtarchiv fördert neben der Herausgabe von Publikationen die Erforschung und Darstellung der Stadt- und Regionalgeschichte sowie weiterer Themenbereiche, die aus den Beständen erarbeitet werden können, im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Im gleichen Rahmen beteiligt es sich an Ausstellungen, die der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit dienen.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Seehausen (A). Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, nach Maßgabe des § 3 benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Hansestadt Seehausen (A) dem nicht entgegenstehen.

## **§ 3**

### **Zweck und Art der Benutzung**

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
  - b. für wissenschaftliche Forschungen
  - c. für sonstige Zwecke
- 2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien- vorlegen, oder
  - b. Auskünfte aus den Archivalien erteilen.
- 3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- 4) Die Benutzung des Archivs ist möglich durch

- a. persönliche Einsichtnahme im Archiv
  - b. durch schriftliche Anfragen
  - c. durch Anforderungen von Reproduktionen von Archivgut, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- 5) Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist nicht entleihbar und kann nur im Benutzerraum des Stadtarchivs während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Archivgut darf nicht aus dem Benutzerraum entfernt werden. Eigenmächtiges Betreten der Räume ist untersagt.
  - 6) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Im Benutzerraum sind Rauchen, Essen und Trinken nicht erlaubt.
  - 7) Taschen, Mappen und Mäntel sind an der Garderobe abzugeben.
  - 8) Technische Hilfsmittel wie Computer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte oder Kameras dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden. Scanner und Kopierer dürfen nicht verwendet werden.
  - 9) Der Umfang des vorzulegenden Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksguts wird von den Mitarbeitern des Archivs bestimmt.
  - 10) Das Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet,
    - a. auf dem Archiv- und Sammlungsgut Bemerkungen, Zeichen oder Notizen in anderer Form anzubringen,
    - b. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu benutzen oder verblasste Stellen nachzuziehen,
    - c. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken und dergleichen zu entfernen.
  - 11) Werden Schäden am Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut festgestellt, ist dies umgehend den Mitarbeitern des Archivs mitzuteilen.
  - 12) Für die Beseitigung von ihm verursachter Schäden hat der Benutzer die Kosten zu tragen.
  - 13) Ein berechtigter Mitarbeiter kann jederzeit den Verbleib von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut kontrollieren bzw. das Material zurückfordern, wenn dringende Gründe vorliegen.
  - 14) In Ausnahmefällen kann Archiv- und Sammlungsgut an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsantrag**

- 1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Art (dienstliche oder private Nutzung), Gegenstand und Zweck der Forschungen anzugeben.
- 2) Der Benutzungsantrag gilt für ein Thema und längstens für ein Jahr.
- 3) Der Benutzer muss gleichzeitig eine Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und sich bei Verstößen gegenüber den Berechtigten ausschließlich selbst verantworten wird.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgenehmigung**

- 1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt ein Beauftragter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Benutzungsgenehmigung wird nur an Einzelpersonen und nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt. Wünscht ein Benutzer weitere Personen zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist ein gesonderter Antrag zu stellen. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für angerichtete Schäden.
- 3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- 4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen oder zu versagen, wenn

- a. der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt,
- b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Staates von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder von natürlichen oder juristischen Personen beeinträchtigt werden,
- c. Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verletzt würden,
- d. die Archivalien durch Organisationseinheiten der Hansestadt Seehausen (A) benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde,
- e. der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder die innere Ordnung stört.

## **§ 6**

### **Benutzung amtlichen Archivguts**

- 1) Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.
- 2) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Hansestadt Seehausen (A) verwahrt wird, kann 30 Jahre nach der Entstehung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- 3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 2 hinaus erst 30 Jahre nach dem Tod, soweit nicht feststellbar, 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen benutzt werden.
- 4) Die Sperrfristen nach Abs. 2 und 3 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 3 jedoch nur, wenn
  - a. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird oder
  - c. die Benutzung des Archivgutes zur Wahrung berechtigter Interessen, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener hinreichend gewahrt werden.
- 5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das durch Artikel 4 Abs. 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 6) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Sperrung bestehen nicht. Gegendarstellungen sind nach § 6 Abs. 4 ArchG LSA möglich.

## **§ 7**

### **Benutzung nichtamtlichen Archivguts und privaten Archivguts in Verwahrung der Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Für die Benutzung von nichtamtlichem Archivgut und Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Hansestadt Seehausen (A) verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## § 8

### Reproduktion und Nutzung

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.
- 3) Soweit die Auswertung des Archivguts zu Veröffentlichungen führt, die Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) begründen können, insbesondere i.S.d. §§ 70 und 71, wird dem Archivträger ein umfassendes und uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen betroffenen Archivalien/Unterlagen eingeräumt. Dies schließt auch derzeit noch unbekannte Nutzungsarten und die Befugnis, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen, ein.

## § 9

### Ablieferung von Belegexemplaren

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst sind, einen Abdruck bzw. Kopie kostenlos zuzusenden. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten (Examensarbeiten aller Art).

## § 10

### Kosten der Benutzung

Die Benutzungsgebühren sowie alle Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Seehausen (A).

Über Ermäßigung und Erlass in besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

Nachforschungen im öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hansestadt Seehausen, den 23.02.2017

  
Detlef Neumann  
Bürgermeister

